

Arbeitszeitrecht/Betriebsverfassungsrecht

»DB1290660

Anrufung der Einigungsstelle im Fall einer bestehenden Betriebsvereinbarung zu Umkleidezeiten

Das LAG Rheinland-Pfalz hat eine Einigungsstelle zum Thema „Regelung der Lage von Umkleidezeiten als Arbeitszeit“ trotz einer bestehenden Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit eingesetzt.

LAG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 09.10.2018 – 8 TaBV 14/18

RA/FAArbR Dr. Mathias Kühnreich ist Partner bei Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB in Düsseldorf.

Kontakt: autor@der-betrieb.de

I. Sachverhalt

Die Beteiligten streiten in einem Verfahren nach § 100 ArbGG über die Einrichtung einer Einigungsstelle.

Die zu 2. beteiligte Arbeitgeberin ist ein Unternehmen der Geld- und Wertdienstleistungsbranche. Der Antragsteller und Beteiligte zu 1. ist der Betriebsrat. Die Arbeitnehmer des Betriebs sind verpflichtet, Dienstkleidung zu tragen. Seit dem 01.01.2015 besteht zwischen den Beteiligten eine „Betriebsvereinbarung Arbeitszeit“, die keine ausdrücklichen Regelungen zum Beginn und zur Beendigung der Arbeitszeit mit Blick auf die Umkleidezeiten enthält. Die Arbeitgeberin untersagte mit Aushang vom 24.02.2018, die Umkleidezeit als Arbeitszeit anzurechnen.

Der komplette einseitige Beitrag kann über "Otto Schmidt online" abgerufen werden (als DER BETRIEB-Abonnent kostenfrei, als Nicht-Abonnent kostenpflichtig).